



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und
Gemeinden

Städtebauförderung 2020

Informationen zu den Förderprogrammen



Inhalt

I.	Die Städtebauförderung des Bundes	4
II.	Die Rechtsgrundlagen der Städtebauförderung	10
III.	Die Fördergrundsätze der Städtebauförderung	12
1.	Gebietszug und räumliche Lenkungswirkung der Städtebauförderung	13
2.	Einbettung der Förderung in integrierte Planung	14
3.	Klimaschutz bzw. Anpassung an den Klimawandel	14
4.	Gewährung der Städtebauförderung als Zuschuss, Unrentierlichkeit der Maßnahmen	15
5.	Finanzierungsbeteiligung	16
6.	Bündelung der Förderung	17
7.	Beteiligung Privater, Verfügungsfonds	18
8.	Investitionsbegleitendes Quartiers- und Kooperationsmanagement	19
IV.	Die Programme der Städtebauförderung	20
1.	Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne	22
2.	Sozialer Zusammenhalt – Zusammen- leben im Quartier gemeinsam gestalten	25
3.	Wachstum und nachhaltige Erneuerung Lebenswerte Quartiere gestalten	28

V.	Das Verfahren der Städtebauförderung	31
1.	Antragstellung	32
2.	Umsetzung der Städtebauförderung	36
3.	Gebündelter Fördermitteleinsatz in Gebieten der Stadterneuerung	42
4.	Städtebauliche Maßnahmen und private Akteure	54
5.	Abschluss der Fördermaßnahme	58
VI.	Weitere Förderungen im Bereich des Städtebaus	59
1.	Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten – Goldener Plan	60
2.	Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	62
3.	Modellvorhaben Ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt	64
4.	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	66
5.	Nationale Projekte des Städtebaus	68
6.	Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier	69
7.	JUGEND STÄRKEN im Quartier	71
	Bildnachweise	74
	Impressum	75



I. Die Städtebauförderung des Bundes

Die Städtebauförderung gehört seit 1971 zum Kernbereich der Stadtentwicklungspolitik des Bundes. Gemeinsam mit den Ländern unterstützt der Bund seit nunmehr fast 50 Jahren die Städte und Gemeinden darin, städtebauliche Missstände zu beseitigen und sie damit nachhaltig als Wirtschafts- und Wohnstandorte zu stärken. Hinter dieser Erfolgsgeschichte steht der besondere Förderansatz der Städtebauförderung: Anders als andere Programme werden mit der Städtebauförderung keine Einzelmaßnahmen gefördert, sondern sogenannte Gesamtmaßnahmen. Gemeint ist die Förderung eines abgegrenzten Gebietes, innerhalb dessen einzelne Fördermaßnahmen von einem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept abgeleitet werden. Zentrales

Anliegen der Städtebauförderung ist es dabei, die Bürgerinnen und Bürger zu aktivieren sowie mithilfe flexibler Kooperations- und Managementstrukturen die Kräfte und Ideen vor Ort zu bündeln. Die Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung helfen damit den Städten und Gemeinden maßgeblich dabei, auf sich verändernde städtebauliche Herausforderungen nachhaltig zu reagieren.

Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln des Bundes und der Länder hat überdies eine hohe finanzielle Anstoßwirkung. Nachweislich stoßen die städtebaulichen Finanzmittel das Siebenfache an privaten und öffentlichen Investitionen an. Auch hieran zeigen sich die positiven Aktivierungs- und Einbindungseffekte des städtebaulichen Förderansatzes, die sich nicht zuletzt vor Ort insbesondere auch für klein- und mittelständische Betriebe wirtschaftlich bemerkbar machen.

Die Kommunen stehen derzeit aufgrund des demografischen Wandels und veränderter Nutzungsbedingungen und -interessen sowie von Wanderungsbewegungen, des Klimawandels und wirtschaftlicher Entwicklungen vor Transformationsprozessen mit großen städtebaulichen Anpassungsbedarfen. Dies gilt insbesondere für den Erhalt von lebendigen und identitätsstiftenden Stadt- und Ortskernen, für Maßnahmen den Klimaschutz oder Anpassungen an den Klimawandel betreffend, das Schaffen von bedarfsgerechtem und zukunftsorientiertem Wohnraum und entsprechender Infrastrukturen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Städte und Gemeinden höchst unterschiedliche Problemlagen zu bewältigen haben: Überlastete Ballungsräume stehen beispielsweise Schrumpfungsprozessen in ländlichen Räumen gegenüber. Zusätzlich kämpfen viele Kommunen mit finanziellen und personellen Kapazitätsengpässen. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, den Kommunen moderne und zukunftsfähige Instrumente an die Hand zu geben, wurde die Städtebauförderung gemäß dem Koalitionsvertrag für die Förderung ab 2020 entbürokratisiert, flexibilisiert und inhaltlich weiterentwickelt.

In enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern sowie unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und Partner aus Wissenschaft und Wirtschaft ist die umfangreichste Anpassung der Städtebauförderung seit circa 30 Jahren gelungen.

Für die Städtebauförderung sind im Bundeshaushalt 2020 Programmmittel in Höhe von 790 Millionen Euro vorgesehen. Damit führt der Bund die städtebauliche Förderung auf hohem Niveau auch 2020 fort. Als wesentliche Neuerung wird die Förderstruktur von bisher sechs auf **drei neue Programme** gestrafft:

Programme bis 2019:

• Soziale Stadt	190 Millionen Euro
• Stadtumbau	60 Millionen Euro
• Städtebaulicher Denkmalschutz	110 Millionen Euro
• Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	110 Millionen Euro
• Kleinere Städte und Gemeinden	70 Millionen Euro
• Zukunft Stadtgrün	50 Millionen Euro

Programme 2020:

• Lebendige Zentren	300 Millionen Euro
• Sozialer Zusammenhalt	200 Millionen Euro
• Wachstum und nachhaltige Erneuerung	290 Millionen Euro

Diese neue dreigliedrige Programmstruktur entspricht der Regelung in § 164b Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), die folgende Schwerpunkte für den Einsatz städtebaulicher Finanzhilfen normiert:

- die Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von umweltschonenden, kosten- und flächensparenden Bauweisen,
- städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Missstände.

Als wichtigste inhaltliche Neuerung sind künftig **Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel**, insbesondere durch die Verbesserung der grünen Infrastruktur (beispielsweise des Stadtgrüns), zwingende Förder Voraussetzung. Zudem ist die Städtebauförderung in das neue **Gesamtdeutsche Förder system** eingebettet und fokussiert damit stärker strukturschwache Regionen. Nach dem Auslaufen des Solidarpakts II, Korb II Ende 2019 wurden die Maßnahmen des Bundes zur Förderung wirtschaftlich strukturschwacher Regionen in einem gesamtdeutschen Fördersystem gebündelt. Als ein wesentlicher Baustein sind bislang regional beschränkte Förderprogramme auf alle strukturschwachen Regionen auszuweiten, sowohl städtische als auch ländliche. Die Städtebauförderung bleibt in diesem Kontext als eigenständiges, eng an den lokalen Problemlagen orientiertes Förderinstrument erhalten, hat aber ihre Förderinhalte entsprechend angepasst: Beispielsweise liegt ein Schwerpunkt der Förderung in der gerade im ländlichen Raum wichtigen Revitalisierung von Stadt- und Ortskernen. Zudem wird die **interkommunale Zusammenarbeit** ebenso wie die Stadt-Umland-Kooperation künftig programmübergreifend förderfähig und ist zusätzlich mit einem Förderanreiz versehen. Damit werden die Kommunen unterstützt, ihre Kräfte und Ressourcen zu bündeln und über kommunale Grenzen hinweg gemeinsame städtebauliche Lösungen zu finden. Verbesserte Förderbedingungen gelten künftig auch für den Einsatz der Bundesfinanzhilfen zur Unterstützung von **Kommunen in Haushaltsnotlage**.

Alle Programme sollen im Auftrag des Bundes von sogenannten Bundestransferstellen begleitet werden. Ihre Aufgabe ist es, sowohl den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden und Städten zu unterstützen als auch das Wissen der an den Programmen beteiligten Akteure wie dem Bund, den Ländern und den Kommunen für die Fortentwicklung der Programme nutzbar zu machen. Die Bundestransferstellen sind Ansprechpartner für Fachfragen, erstellen zur Unterstützung des Erfahrungsaustausches Broschüren, führen Fachveranstaltungen durch und pflegen die Internetseite www.staedtebaeufoerderung.info, auf der auch die Kontaktdaten zu den einzelnen Programmen hinterlegt sind.

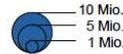
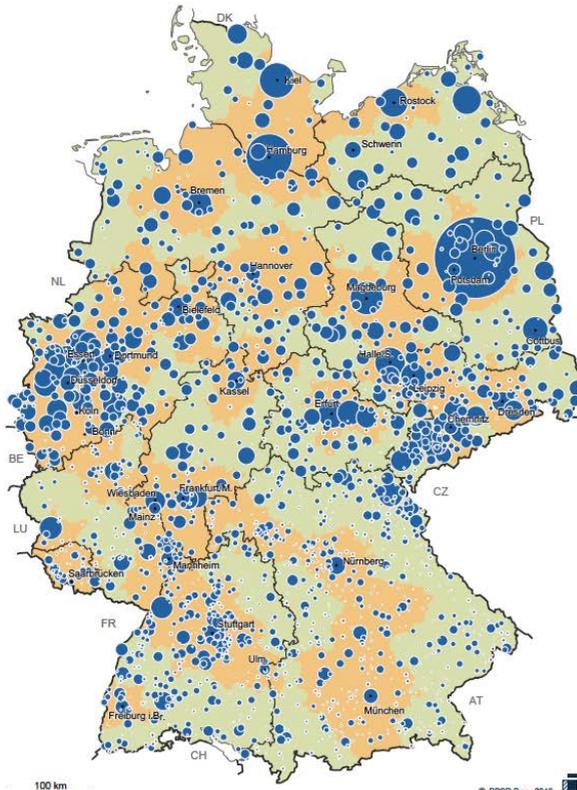


Die Städtebauförderung wird von weiteren Programmen des Städtebaus flankiert. Diese greifen akute und außerordentliche Problemlagen auf und sind daher nicht nur hinsichtlich ihrer Fördergegenstände enger gefasst, sondern weichen auch hinsichtlich ihrer Fördervoraussetzung von der Städtebauförderung ab. Dabei sind der *Investitionspakt Soziale Integration im Quartier* und der *Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten* ebenso wie die Städtebauförderung als Bundesfinanzhilfen ausgestaltet. Bundesunmittelbare Förderungen erfolgen hingegen über das Programm *Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur* sowie als Investitionen in *Nationale Projekte des Städtebaus*. Zudem werden mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Programme *Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier* sowie *JUGEND STÄRKEN im Quartier* umgesetzt. Nähere Informationen zu diesen Programmen finden sich im letzten Teil dieser Broschüre.

Aktuelle Informationen zur Städtebauförderung des Bundes und zu den einzelnen Programmen finden sich unter www.staedtebaufoerderung.info sowie www.bmi.bund.de.

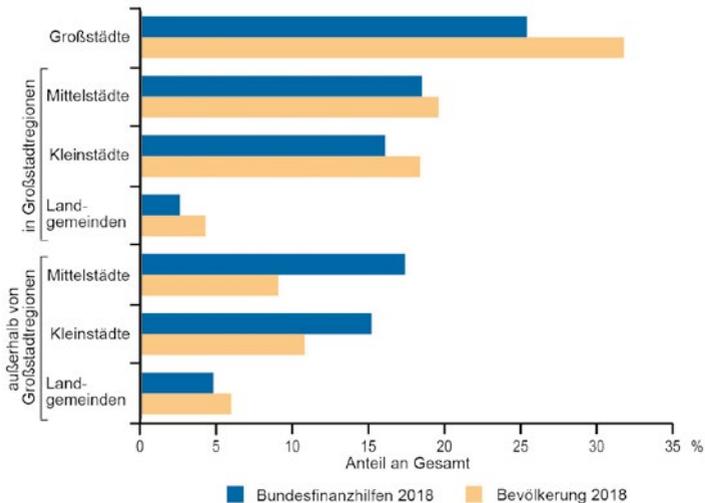
Bund-Länder-Städtebauförderung

Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung 2018
je Stadt/Gemeinde in Euro



Großstadregionen
 Gebiete außerhalb von Großstadregionen

© BBSR Bonn 2019 Datenbasis: Städtebauförderungsdatenbank des BBSR
Geometrische Grundlage: Gemeinden, Länder (generalisiert),
31.12.2016 © GeoBasis-DE/BKG



Quelle: Städtebauförderungsdatenbank des BBSR

© BBSR Bonn 2020

II. DIE RECHTSGRUNDLAGEN DER STÄDTEBAUFÖRDERUNG





Rechtsgrundlagen der Städtebauförderung sind gemäß Artikel 104 b Absatz 2 GG sowie § 164b Absatz 1 BauGB die jährlichen Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern sowie die konkreten – von Land zu Land unterschiedlichen – Förderrichtlinien der Länder. In den jährlich abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen einigen sich Bund und Länder über die Fördervoraussetzungen und -schwerpunkte, die Verteilung der Finanzmittel sowie den den Einsatz und die Abrechnungsmodalitäten der Städtebauförderung. Grundlage der städtebaulichen Maßnahmen sind die §§ 136 ff. BauGB.

Damit werden Bund und Länder in die Lage versetzt, durch Änderungen und Anpassungen der jährlichen Verwaltungsvereinbarung und der jeweiligen Förderrichtlinien in den Bundesländern flexibel und zielgerichtet auf neue Herausforderungen und Problemlagen der Städte und Gemeinden zu reagieren.

III. DIE FÖRDERGRUNDSÄTZE DER STÄDTEBAUFÖRDERUNG





1. Gebietszug und räumliche Lenkungswirkung der Städtebauförderung

Die Mittel der Städtebauförderung werden nicht pauschal oder für Einzelprojekte vergeben, sondern beziehen sich auf ein jeweils genau begrenztes Fördergebiet. Umfassende Untersuchungen bereiten die räumliche Abgrenzung eines solchen Gebietes vor. In einer so definierten städtebaulichen Gesamtmaßnahme steht jedes Einzelvorhaben in Bezug zu den Sanierungs- bzw. Entwicklungszielen für das gesamte Quartier. Städte und Gemeinden können so Gebiete festlegen, die langfristig und vorrangig entwickelt werden sollen. Dieses Bekenntnis zum Quartier schafft Vertrauen bei allen Beteiligten und Planungssicherheit für Investitionen.

Die Voraussetzungen der räumlichen Abgrenzung erfolgen programmspezifisch und mit Blick auf die im BauGB geregelten Gebietsfestlegungen.

2. Einbettung der Förderung in integrierte Planung

Integrierte städtebauliche Planungen und Entwicklungskonzepte sind ein zentraler Bestandteil der Städtebauförderung und Voraussetzung für die Förderung in einem Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung. Sie sind die Grundlage für die strategische Stadtentwicklung in den Kommunen und dienen dazu, frühzeitig Prioritäten zu setzen. Der Anspruch der integrierten städtebaulichen Konzepte besteht unter anderem in der themen- und ressortübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung (Arbeit, Wohnen, Wirtschaft, Kultur, Verkehr usw.) sowie in der Bündelung von Finanzmitteln, denn nur so kann den vielschichtigen Problemen vor Ort auch nachhaltig begegnet werden. Auch die Berücksichtigung weiterer räumlicher Bereiche wie die Gesamtstadt, Nachbargemeinden und die Region kennzeichnen den integrierten Ansatz in der Städtebauförderung.

Bei der Erarbeitung der Konzepte müssen Kommunen beziehungsweise die von ihnen beauftragten Sanierungsträger oder Planungsbüros die verschiedenen Ämter sowie Akteure außerhalb von Politik und Verwaltung einbinden. Kommunalpolitik und Verwaltung, Bewohnerschaft, Eigentümerinnen und Eigentümer, Gewerbetreibende, Initiativen, Vereine und andere Akteure werden somit bei der Formulierung und Abstimmung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte und der Vorbereitung und Umsetzung von Fördermaßnahmen maßgeblich beteiligt. Durch die umfassende Einbeziehung lokaler Akteure in alle Phasen der Fördermaßnahme, von der Planung bis zur Umsetzung der einzelnen Vorhaben, werden die Ortskenntnis und der Wissensvorsprung der im Quartier oder Stadt- und Ortsteil Lebenden mit Gewinn für die Stadtentwicklung genutzt. Dies ist auch eine wichtige Voraussetzung für die lokale Netzwirkbildung sowie für eine tragfähige Kooperations- und Planungskultur.

3. Klimaschutz bzw. Anpassung an den Klimawandel

Angesichts der sich verändernden klimatischen Bedingungen können städtebauliche Maßnahmen nicht mehr ohne Klima- und Grünmaßnahmen entwickelt werden. Daher sind ab 2020 Einzelmaßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur

Anpassung an den Klimawandel Voraussetzung für die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Maßnahmen müssen in angemessenem Umfang erfolgen, dabei muss im Zuwendungszeitraum mindestens eine Maßnahme nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 erfolgen. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn Maßnahmen in anderer Weise finanziert werden, um so auch dem Ziel der Mittelbündelung Rechnung zu tragen.

Die Ziele des ehemaligen Förderprogramms *Zukunft Stadtgrün* werden damit erheblich aufgewertet. Klima- und Grünmaßnahmen sind künftig sowohl Fördervoraussetzung als auch als Querschnittsaufgabe in allen Programmen förderfähig. Angesprochen sind damit unter anderem Themen wie energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, klimafreundliche Mobilität, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung, Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen oder die Erhöhung der Biodiversität.

4. Gewährung der Städtebauförderung als Zuschuss, Unrentierlichkeit der Maßnahmen

Die Städtebauförderung unterstützt Städte und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer in der Regel unrentablen öffentlichen Aufgaben. Im volkswirtschaftlichen Sinn handelt es sich um die Erstellung öffentlicher Güter, mit denen regelmäßig keine oder keine kostendeckenden Einnahmen erzielt werden können. Deshalb können sie von den Gemeinden nur mit Zuschüssen bewältigt werden.

Städtebauförderungsmittel werden daher ausschließlich für öffentliche Investitionen und den unrentierlichen Teil privater Investitionen (zum Beispiel Mehraufwand bedingt durch denkmalschutzgerechte Fassadensanierung) gewährt. Sofern jedoch rentierliche Maßnahmen privater Dritter gefördert werden, erfolgt dies regelmäßig in Form von Darlehen.

5. Finanzierungsbeteiligung

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Kosten in den Programmbereichen grundsätzlich mit einem Drittel. Zwei weitere Drittel haben Länder und Gemeinden aufzubringen.

Um besonderen Bedarfen gerecht zu werden, sind verschiedene Ausnahmen zu diesem Beteiligungsgrundsatz geregelt:

Bei Haushaltsnotkommunen ist eine Absenkung des kommunalen Eigenanteils auf 10 Prozent möglich. Bund und Land tragen in diesem Fall jeweils 45 Prozent der Finanzierungslast. Gleiches gilt für die Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude. Mit der Weiterentwicklung der Städtebauförderung 2020 werden künftig auch interkommunale Kooperationen entsprechend begünstigt. Um von diesem Förderbonus zu profitieren, ist ein überörtlich abgestimmtes Integriertes Entwicklungskonzept erforderlich, das von allen kooperierenden Kommunen zu beschließen ist.

Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz (zum Beispiel Flächendenkmale, Denkmalensembles, Denkmalbereiche, Denkmalschutzgebiete) kann der kommunale Eigenanteil auf 20 Prozent abgesenkt werden, wobei Bund und Land sich mit jeweils 40 Prozent an der Finanzierung beteiligen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Fördergebiet auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB festgelegt wurde. Seit dem Förderjahr 2020 gilt diese Ausnahmeregelung bundesweit und nicht – wie bislang – nur in den neuen Ländern.

Den neuen Ländern bleibt im Rahmen des Programms *Wachstum und nachhaltige Erneuerung* weiterhin vorbehalten, auf den kommunalen Eigenanteil gänzlich zu verzichten bei gleichzeitiger Beteiligung von Bund und Land zu je 50 Prozent. Dieser

Förderbonus gilt für gerade in den neuen Ländern bestehende Bedarfe hinsichtlich der Sanierung und Sicherung von Altbauten sowie beim Erwerb von Altbauten durch die Kommunen zur Sanierung und Sicherung, der Rückführung städtischer Infrastruktur und des Rückbaus von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden. Mit der Weiterentwicklung 2020 beteiligt sich der Bund an Rückbaukosten mit bis zu 55 Euro pro Quadratmeter.

6. Bündelung der Förderung

Vor dem Hintergrund angespannter öffentlicher Haushalte ist es notwendig, die Mittel der einzelnen Städtebauförderungsprogramme mit anderen Mitteln aus dem Bereich der Stadtentwicklung aktiv zu bündeln. Im Fokus stehen dabei die Kombination mit anderen Förderprogrammen und den Maßnahmen der Europäischen Strukturpolitik sowie die Aktivierung privaten Kapitals und die Nutzung alternativer Finanzierungsinstrumente.

Für private Eigentümer bietet sich zudem die Kombination mit den Förderprogrammen der KfW Bankengruppe über das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (zum Beispiel zinsverbilligte Kredite mit Tilgungszuschüssen oder Investitionszuschüsse im Rahmen des Programms „Energieeffizient Bauen und Sanieren“) für den Neubau energieeffizienter Wohngebäude und die energetische Sanierung an. Möglich ist zudem die Kombination mit steuerlichen Vergünstigungen gemäß § 7h, 7i und § 10 f. des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Investitionen in denkmalgeschützte Bausubstanz bzw. in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten.

Bei der Beantragung dieser Mittel sind jedoch die dort vorgegebenen Kumulierungsregeln für den Einsatz öffentlicher Mittel zu beachten.

7. Beteiligung Privater, Verfügungsfonds

Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen an den Prozessen der Stadtentwicklung zu stärken und eine bessere Beteiligung von Privaten an der Städtebauförderung zu erreichen ist ein ausgesprochenes Ziel aller Städtebauförderungsprogramme. Sie wird seitens des Bundes aktiv eingefordert und durch begleitende Forschung wie *Unternehmen und Stiftungen für die soziale Quartiersentwicklung* oder Verfügungsfonds als Instrument der Stadtentwicklung flankiert.

In allen Programmen der Städtebauförderung sind Verfügungsfonds förderfähig. Ein Verfügungsfonds zielt darauf, privates Engagement und private Finanzressourcen für die Erhaltung und Entwicklung der Fördergebiete zu aktivieren. Zugleich bietet der Verfügungsfonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und auf die Situation vor Ort angepasst einzusetzen. So kann die Gemeinde einen Verfügungsfonds einrichten, wobei über die Verwendung seiner Mittel ein lokales Gremium entscheidet. Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden, mindestens zu 50 Prozent aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Fonds im Programm *Sozialer Zusammenhalt* und in besonderen Ausnahmefällen können auch bis zu 100 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden.

Die Mittel der Städtebauförderung können für Investitionen und investitionsvorbereitende beziehungsweise investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich eines bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen verwendet werden, im Programm *Sozialer Zusammenhalt* zusätzlich für sonstige Maßnahmen gemäß § 171e BauGB. Die Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Projekte oder Maßnahmen eingesetzt werden.

8. Investitionsbegleitendes Quartiers- und Kooperationsmanagement

Ein weiteres wichtiges Instrument ist das Quartiersmanagement. Es umfasst ein koordiniertes, kooperatives und vernetztes Vorgehen vor Ort, um die Umsetzung integrierter Entwicklungskonzepte beziehungsweise Handlungsansätze zu befördern. Diese Aufgaben können von der Kommune übernommen werden. Grundsätzlich ist es aber auch möglich, ein Management durch beauftragte Dritte zu installieren, das insbesondere komplexe integrierte Entwicklungsprozesse und Vorhaben unterstützt. Die hoheitliche Verantwortung für die Gesamtmaßnahme verbleibt auch in diesem Fall bei der Gemeinde.

In der Ausgestaltung des Quartiersmanagements spiegeln sich die unterschiedlichen Programmschwerpunkte wider. Während das Quartiersmanagement im Programm *Sozialer Zusammenhalt* einen stark sozial integrativen Charakter hat, ist beispielsweise das Quartiers- und Citymanagement beziehungsweise das Management der Zentrenentwicklung im Programm *Lebendige Zentren* stärker auf die Schnittstellenfunktion zwischen Verwaltung, Politik und Akteuren bei der Entwicklung von Innenstädten und Ortskernen ausgelegt und kann auch Anteile eines Stadtmarketings beinhalten.



IV. DIE PROGRAMME DER STÄDTEBAUFÖRDERUNG



Ein besonderes Anliegen der Weiterentwicklung der Städtebauförderung war es, die Verwaltungsvereinbarung anwenderfreundlicher zu gestalten. Mit der Verwaltungsvereinbarung 2020 werden – außerhalb der spezifischen Programmregelungen – einleitend städtebauliche Maßnahmen benannt, die in allen Programmen förderfähig sind:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen Infrastruktur (unter anderem energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, klimafreundliche Mobilität, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität),
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen einschließlich Nachnutzung beziehungsweise Zwischennutzung,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes, stadtbildprägender Gebäude,
- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
- Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümern/Eigentümerinnen,
- interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke und Kooperationsmanagement,
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität,
- Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten,
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“).



1. Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

Zweck der Förderung

Das Programm *Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne* verfolgt im Wesentlichen die Programminhalte der ehemaligen Programme *Aktive Stadt- und Ortsteilzentren* und *Städtebaulicher Denkmalschutz* sowie des Programms *Kleinere Städte und Gemeinden* mit dessen Ausrichtung der Förderung insbesondere auf die Sicherung der Daseinsvorsorge.

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von *Lebendigen Zentren* werden eingesetzt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist ihre Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Gegenstand der Förderung

In diesem Sinne können die Fördermittel insbesondere eingesetzt werden zur/für:

- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, unter anderem bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume), Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung,
- Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und ihrer Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften.

Gebietsfestlegung

Die räumliche Festlegung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171b, § 171e oder § 171f BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Expertengruppe

Bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Städtebauförderung werden Bund, Länder und Kommunen auch weiterhin durch die vom Bund berufene Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz beraten. Die Expertengruppe ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus anerkannten Fachleuten, zu deren fachlichen Schwerpunkten die erhaltende Stadterneuerung und die städtebauliche Denkmalpflege zählen. Sie tagt regelmäßig in Programmkommunen.



2. Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

Zweck der Förderung

Das Programm *Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten* entwickelt das bisherige Programm der *Sozialen Stadt* fort.

Die Finanzhilfen des Bundes werden in Anlehnung an § 171e BauGB weiterhin zur Förderung von Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität sowie zur Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden. Aufgrund der guten Erfahrungen – gerade bei der Entwicklung von Quartieren mit sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen – werden im neuen Programm *Sozialer Zusammenhalt* das Quartiersmanagement sowie die Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement stärker betont.

Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel können daher insbesondere eingesetzt werden zur/für:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, unter anderem durch Aufwertung des Wohnumfeldes,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft,
- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit,
- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung lokaler Akteure,
- Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft, sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

Gebietsfestlegung

Die räumliche Festlegung kann als Maßnahmenggebiet nach § 171e Absatz 3 BauGB, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

Mittelbündelung und Kooperation mit Dritten

Mit den Städtebaufördermitteln können investive sowie investitionsvorbereitende beziehungsweise -begleitende Maßnahmen unterstützt werden. Soziale Stadtentwicklung braucht jedoch viele Partner, um integrierte Handlungsansätze zu verwirklichen. Das gilt vor allem für ergänzende Maßnahmen im sozialintegrativen Bereich, die ein wichtiger Bestandteil der sozialen Stadtentwicklung sind. Das Programm *Sozialer Zusammenhalt* ist deshalb auf ressortübergreifende Zusammenarbeit und Bündelung mit Programmen aus anderen Politikbereichen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene angelegt. So werden Synergieeffekte genutzt, zum Beispiel mit den Politikbereichen Bildung, Integration, Gesundheitsförderung und Prävention, Stärkung der lokalen Ökonomie, Ausbildung und Beschäftigung. Auch soll das vielfältige Engagement von Stiftungen, Unternehmen und Vereinen erschlossen werden.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem gilt es, Strukturen für eine langfristige Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen. Förderfähig sind daher vorrangig Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet für ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Auf Bundesebene unterstützt die Bundesregierung die Mittelbündelung zusätzlich mit der *Ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt – Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier*. Zusätzlich gibt es mit dem ESF-Modellprogramm *JUGEND STÄRKEN im Quartier* erstmalig im ESF eine ressortübergreifende Zusammenarbeit. Ergänzend zum Programm *Sozialer Zusammenhalt* verbessert das Programm *Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ* mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Chancen von Bewohnerinnen und Bewohnern in benachteiligten Quartieren auf dem Arbeitsmarkt. Weiterführende Informationen zu diesen Programmen finden sich im letzten Abschnitt der Broschüre.



3. Wachstum und nachhaltige Erneuerung Lebenswerte Quartiere gestalten

Zweck der Förderung

Das Programm *Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten* enthält die bisherigen Förderinhalte des Programms *Stadtumbau*, geht jedoch im Sinne nachhaltiger Erneuerung darüber hinaus (beispielsweise Klimafolgeanpassungen). Zudem setzt dieses Programm einen Schwerpunkt auf die Entwicklung von Brachen zur Unterstützung des Wohnungsbaus beziehungsweise zur Entwicklung neuer Quartiere.

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen unterstützen die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten,

die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist, das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- städtebauliche Anpassungsmaßnahmen an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen einschließlich Nutzungsänderungen,
- Brachenentwicklung, insbesondere zur Unterstützung des Wohnungsbaus,
- die Verbesserung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen,
- die Anpassung und Transformation der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- die Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes,
- Maßnahmen der wassersensiblen Stadt –und Freiraumplanung und zur Reduzierung des Wärmeinseleffektes,
- den Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazugehörigen Infrastruktur.

Gebietsfestlegung

Das Fördergebiet ist durch Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung kann als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB erfolgen.

Besondere Regelungen für die neuen Länder

Angesichts besonderer Bedarfe in den neuen Ländern ist im Rahmen des Programms *Wachstum und nachhaltige Erneuerung* für bestimmte städtebauliche Maßnahmen weiterhin eine alleinige Finanzierung durch Bund und Land möglich, d. h. ohne kommunalen Eigenanteil. Insofern ist auf die Informationen zur Finanzierungsbeteiligung in Abschnitt III dieser Broschüre hinzuweisen.

V. DAS VERFAHREN DER STÄDTEBAUFÖRDERUNG





1. Antragstellung

Im Rahmen ihrer Planungshoheit obliegt den Städten und Gemeinden die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen. Sie sind deshalb alleinig Antragsberechtigte für die Städtebauförderung des Bundes und der Länder. Der Förderantrag ist beim zuständigen Landesministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde (zum Beispiel Regierungspräsidium, Landesverwaltungsamt) zu stellen.

Die zuständigen Ministerien beziehungsweise Senatsverwaltungen der Länder sind:

Land Baden-Württemberg: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Schlossplatz 4 70173 Stuttgart	Telefon: 0711 / 12 30
Freistaat Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Oberste Baubehörde Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München	Telefon: 089 / 21 92 02
Land Berlin: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Württembergische Straße 6 10707 Berlin	Telefon: 030 / 901 393 000
Land Brandenburg: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	Telefon: 0331 / 86 60
Land Bremen: Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Contrescarpe 72 28195 Bremen	Telefon: 0421 / 36 12 407
Land Hamburg: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg	Telefon: 040 / 42 84 00

Land Hessen: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden	Telefon: 0611 / 81 50
Land Mecklenburg-Vorpommern: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Schloßstraße 6–8 19053 Schwerin	Telefon: 0385 / 58 80
Land Niedersachsen: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Archivstraße 2 30169 Hannover	Telefon: 0511 / 12 00
Land Nordrhein-Westfalen: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Jürgensplatz 1 40219 Düsseldorf	Telefon: 0211 / 86 18 50
Land Rheinland-Pfalz: Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3–5 55116 Mainz	Telefon: 06131 / 160
Land Saarland: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Franz-Josef-Röder-Straße 21 66119 Saarbrücken	Telefon: 0681 / 50 100

Freistaat Sachsen:

Sächsisches Staatsministerium für Regional-
entwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

Telefon:

0351 / 56 40

Land Sachsen-Anhalt:

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Telefon:

0391 / 56 701

Land Schleswig-Holstein:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon:

0431 / 98 80

Freistaat Thüringen:

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Telefon:

0361 / 37 900



2. Umsetzung der Städtebauförderung

Verantwortlich für die Umsetzung der Städtebauförderung sind die Länder. Für alle Fragen zur Umsetzung der Förderung sind somit die Landesministerien beziehungsweise die von ihnen beauftragten Behörden zuständig.

Die Förderung erfolgt anhand der Förderrichtlinien der Länder, welche die konkreten Inhalte der förderfähigen Maßnahmen beinhalten. Diese sind unter www.foerderdatenbank.de abrufbar.

Folgende Übersicht (Stand April 2020) erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität:

Baden-Württemberg:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR, 2019-2025)

Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die nichtinvestive Städtebauförderung (VwV-NIS, 2015-2021)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (VwV-Denkmalförderung 2012-2019)

Bayern:

Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR, 2020-2024)

Berlin:

Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (AV – Stadterneuerung, 2014-2023)

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Programm Soziale Stadt (VV SozStadt, 2014-2022)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern sowie sonstigen Anlagen von denkmalpflegerischem Interesse (Förderrichtlinie zur Erhaltung von Denkmälern, 2019-2023) Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Zukunftsinitiative Stadtteil (VV ZIS, 2014-2023)

www.t1p.de/x05y

Brandenburg:

Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR, 2017-2020)

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR, 2018-2020)

www.t1p.de/75dt

Weitere Richtlinien:

www.lbv.brandenburg.de/323.htm

Bremen:

Programme der Stadterneuerung

<https://t1p.de/ckxg>

Hamburg:

Förderrichtlinien für Maßnahmen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtentwicklung (2017-2022)

Hessen:

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE (2017)

Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Bewilligung von Zuwendungen für Kulturdenkmäler (Denkmalförderrichtlinie 2017)

Mecklenburg-Vorpommern:

Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR 2011)

Richtlinie zur Förderung der Integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Stadtentwicklungsförderrichtlinie – StadtentwFöRL M-V, 2016-2023)

Richtlinie für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmalen in Mecklenburg-Vorpommern (1998)

Niedersachsen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderrichtlinie R-StBauF, 2015-2021)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen (RL Investitionspakt Soziale Integration, 2017-2021)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen (2019-2023)

Nordrhein-Westfalen:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung, 2017-2022)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege, 2019-2024)

Rheinland-Pfalz:

Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE, 2016-2021)

Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt 2016)

Wärmewende im Quartier – Zuweisungen für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement (2017-2022)

Saarland:

Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL, 2017-2023)

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes aus Mitteln der Denkmalpflege zur Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern (Denkmalförderlinie – DFRL, 2008)

Sachsen:

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung – VwV StBauE, 2018)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von sächsischen Kulturdenkmälern und zur Aus- und Fortbildung der Denkmalpflege (VwV-Denkmalförderung, 2019)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung und der integrierten Brachflächenentwicklung zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 (RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020, 2019)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung in benachteiligten Stadtgebieten (RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF, 2016–2020)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung – SächsDSchföVO, 2009)

Sachsen-Anhalt:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL, 2014)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmälern (Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt, 2017–2022)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt – Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (Städtebauförderungsrichtlinien Investitionspakt Soziale Integration – StäBauFRL InPSI, 2017)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Maßnahmen der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung im Rahmen des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014–2022 (Richtlinien Stadtentwicklung EFRE, 2016–2023)

Schleswig-Holstein:

Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR, 2015-2020)

Förderrichtlinie Energetische Stadtsanierung, KfW 432; Ko-Förderung kleine Gemeinden 2018 bis 2020 (2017-2020)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern (Zuwendungsrichtlinie zur Erhaltung von Kulturdenkmälern, 2017-2022)

Bestimmungen zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein und Erweiterung um die Bestimmungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ (2013)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Flächen mit Gestaltungs- und Nutzungsdefiziten im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung (Nachhaltige Stadtentwicklung – Stadt im Wandel, 2015-2023)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur energetischen Optimierung öffentlicher Infrastruktur im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung (Nachhaltige Stadtentwicklung – die energieeffiziente Stadt, 2016-2023)

Thüringen:

Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien ThStBauFR, 2017-2020)

Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Denkmalförderrichtlinie, 2018-2023)

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (2017-2020)



3. Gebündelter Fördermitteleinsatz in Gebieten der Stadterneuerung

Vor dem Hintergrund angespannter öffentlicher Haushalte ist es Ziel der Städtebauförderung, den Mitteleinsatz in städtebaulichen Handlungsgebieten zu konzentrieren. Dabei kommen Mittel der Europäischen Union, weitere Bundes- und Landesprogramme sowie Angebote der Förderbanken in Betracht. Einen guten Überblick dazu liefert das Portal www.foerderdatenbank.de.

Eine umfassende Darstellung aller relevanten Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bietet das Portal *Deutschland macht's effizient* (www.deutschland-machts-effizient.de). Im Einzelnen hält das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die KfW Bankengruppe mit Bundesmitteln folgende Angebote bereit:

Gebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur (Investition)

KfW-Programme zur energetischen Sanierung und zur energieeffizienten Errichtung der Gebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur

In den aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finanzierten KfW-Programmen

- *IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren* (Nr. 217, 218) und
- *IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren* (Nr. 219, 220)

wird die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden (zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäuden, Schwimmbädern, Rathäusern) in kommunaler sowie gemeinnütziger Trägerschaft und durch kommunale Unternehmen zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 und Denkmal gefördert. Auch Einzelmaßnahmen (Erneuerung der Fenster, Dämmung der Kellerdecke oder des Dachs, Einbau einer Lüftungsanlage usw.) werden gefördert. Ebenso gefördert wird die Errichtung neuer Gebäude in kommunaler sowie gemeinnütziger Trägerschaft und kommunaler Unternehmen als KfW-Effizienzhaus 70 und 55. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen in Verbindung mit Tilgungszuschüssen von bis zu 27,5 Prozent bei der Sanierung und bis zu 5 Prozent bei der Neuerrichtung eines KfW-Effizienzhauses 55.

Die Merkblätter sind hier abrufbar:

- www.kfw.de/217
- www.kfw.de/219.

Bei Fragen zu konkreten Förderbedingungen und -konditionen hilft das Infocenter der KfW gerne weiter (Telefon: 0800 / 53 99 008 oder per Mail unter kommune@kfw.de). Die Merkblätter zu den einzelnen KfW-Förderprogrammen können außerdem direkt auf der Internetseite abgerufen werden (www.kfw.de).

Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen

Um kluge Investitionsentscheidungen für Sanierungen und den Neubau zu treffen, brauchen Kommunen, kommunale Unternehmen und auch gemeinnützige Organisationen eine sinnvolle und hochwertige Energieberatung. Mit der neuen Förderrichtlinie *Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen* unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) dieses Anliegen. Das Programm wird über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt.

Mit der Förderung soll insbesondere die energetische Erneuerung der veralteten Bausubstanz kommunaler Gebäude beschleunigt werden, sie soll aber auch als Unterstützung für die energieeffiziente Errichtung neuer Gebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen dienen.

Mit Zuschüssen werden damit folgende Fördermaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) für Kommunen, kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen unterstützt:

- Förderung der Energieberatung für ein energetisches Sanierungskonzept von Nichtwohngebäuden (unter anderem aufeinander abgestimmte Einzelmaßnahmen und umfassende Sanierungen),
- Förderung der Energieberatung für den Neubau von Nichtwohngebäuden,
- Zuschuss von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro.

Die Förderrichtlinie ist verfügbar unter www.t1p.de/fac2.

Ansprechpartner für die Förderung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 525

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

www.bafa.de

Telefon: 06196 / 90 82 439

Wohngebäude (Beratung und Investition)

KfW-Programme zur energetischen Sanierung und zum energieeffizienten Neubau von Wohngebäuden

Die KfW Bankengruppe bietet darüber hinaus für private und öffentlich-rechtliche Antragsteller über das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für Maßnahmen der energetischen Sanierung und Steigerung der Energieeffizienz folgende Programme für Wohngebäude an:

- *Energieeffizient Sanieren* (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) (Nr. 151, 152, 430) Für energetische Sanierungen bestehender Wohngebäude zum KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100, 115 und Denkmal sowie für hoch-effiziente Einzelmaßnahmen (unter anderem Dämmung, Fenster, Lüftung) besonders zinsgünstige Kredite in Verbindung mit Tilgungszuschüssen oder alternativ Investitionszuschüsse.
 - www.kfw.de/151
 - www.kfw.de/430
- *Energieeffizient Bauen* (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) (Nr. 153) Für den Neubau von KfW-Effizienzhäusern 40 Plus, 40 und 55 (beziehungsweise Passivhäusern) besonders zinsgünstige Kredite in Verbindung mit Tilgungszuschüssen. www.kfw.de/153
- *Energieeffizient Bauen und Sanieren* – Zuschuss Baubegleitung (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) (Nr. 431) Zuschuss für die energetische Fachplanung und Baubegleitung einschließlich der Erstellung von Zertifikaten für nachhaltiges Bauen. www.kfw.de/431.

Energieberatung für Wohngebäude

Vor Beginn einer energetischen Sanierung wird eine unabhängige Energieberatung empfohlen. Für eine umfassende „Vor-Ort-Beratung“ gibt es die Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA, www.bafa.de). Förderberechtigte Energieberater sind in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie *Förderprogramme des BAFA* veröffentlicht. Eine Energieberatung für ein Ein- und Zweifamilienhaus wird mit bis zu 800 Euro bezuschusst, die Beratung bei einem Mehrfamilienhaus mit bis zu 1.100 Euro. Die Vorstellung eines Berichts vor einer Eigentümerversammlung wird einmalig mit 500 Euro bezuschusst. Für die Energieberatung kommen zum Beispiel Sachverständige aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes infrage: www.energie-effizienz-experten.de.

Zudem bieten die Verbraucherzentralen eine Initial-Energieberatung an (www.verbraucherzentrale-energieberatung.de).

Es wird empfohlen, stets aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu planen und durchzuführen. Bei einer energetischen Sanierung sollten immer auch Maßnahmen an aneinandergrenzenden Bauteilen sowie zur Einbruchsicherung (vergleiche Programm *Altersgerecht Umbauen – Einbruchschutz*, Programmnummer 455-E; www.k-einbruch.de) und Barrierereduzierung (vergleiche Programm *Altersgerecht Umbauen*, Programmnummern 455-B/159) geprüft werden.

Zur allgemeinen Schaffung von Wohneigentum wird das KfW-Eigenmittelprogramm *KfW-Wohneigentumsprogramm* angeboten:

- für Bau oder Erwerb selbst genutzter Eigenheime oder Eigentumswohnungen
- für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen. Künftig wird der Erwerb von Genossenschaftsanteilen zur Selbstnutzung von Wohnraum zusätzlich gefördert.

Förderanträge sind stets vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Ausführliche Informationen und aktuelle Hinweise zu den einzelnen Programmen erhalten Sie im Internet unter www.kfw.de oder über das Infocenter der KfW, das Sie unter 0800 / 53 99 002 bundesweit zum Ortstarif erreichen können; E-Mail: info@kfw.de.

Heizungsoptimierung

Seit 1. August 2016 werden der Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen sowie der hydraulische Abgleich am Heizsystem gefördert. Grundlage ist die Richtlinie über die Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich.

Um die Potenziale der Energieeffizienz bei der Wärmeversorgung von Gebäuden zu steigern, hat das BMWi im August 2016 den Startschuss für die Förderung der Heizungsoptimierung gegeben. Diese erfolgt durch den Einbau moderner, hocheffizienter Pumpen beziehungsweise die Durchführung des hydraulischen Abgleichs, der die Wärme im Gebäude optimal verteilt.

Das Förderprogramm hat zum Ziel, die Heizungseigentümer durch attraktive, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu motivieren, ineffiziente Pumpen zu ersetzen und Optimierungsmaßnahmen am gesamten Heizsystem durchzuführen. Es leistet somit einen wesentlichen Beitrag zu einer wirtschaftlichen und das Klima schonenden Wärmeversorgung des Gebäudebestands in Deutschland.

Ansprechpartner für die Förderung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 516 – Förderung Heizungsoptimierung und Heizungslabel

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 / 90 81 001

Gewerblich genutzte Gebäude (Beratung und Investition)

KfW-Programme zur energetischen Sanierung und zum energieeffizienten Neubau von Gewerbegebäuden

Die KfW Bankengruppe bietet für gewerbliche Antragsteller über das CO₂-Gebäude-sanierungsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Steigerung der Energieeffizienz im Neubaubereich folgendes Programm für Nichtwohngebäude an:

- *KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren* (Nr. 276, 277, 278) www.kfw.de/276.

Mit diesem Programm wird die energetische Sanierung von gewerblichen Nichtwohngebäuden zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 und Denkmal gefördert. Auch Einzelmaßnahmen (Erneuerung der Fenster, Dämmung der Kellerdecke oder des Dachs, Einbau einer Lüftungsanlage usw.) werden gefördert. Gefördert wird auch die Errichtung neuer gewerblicher Gebäude als KfW-Effizienzhaus 70 und 55. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, zum Teil in Verbindung mit Tilgungszuschüssen von bis zu 27,5 Prozent.

Energieberatung Mittelstand

Die *Energieberatung Mittelstand* ist ein wichtiges Instrument, um in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch qualifizierte und unabhängige Beratung Informationsdefizite abzubauen, Energiesparpotenziale im eigenen Unternehmen zu erkennen und Energieeinsparungen zu realisieren.

Die Energieberatung soll dabei wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienzpotenziale sowohl in den Bereichen Gebäude und Anlagen als auch beim Nutzerverhalten aufzeigen. Ziel dieses Programms ist es daher, die Anzahl der durchgeführten Energieberatungen in KMU weiter voranzubringen und damit vorhandene Energieeinsparpotenziale zu heben. Darüber hinaus soll auch die Umsetzung der aufgedeckten Einsparpotenziale bis hin zur Inbetriebnahme von Maßnahmen durch Energieberater begleitet werden, um die Umsetzungsquote weiter zu erhöhen. Durch sparsame Energieverwendung in

Unternehmen kann ein wesentlicher Beitrag zur Energiesicherheit in Deutschland und zum Klimaschutz geleistet werden.

Ansprechpartner für die Förderung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 512 – Vor-Ort-Beratung, Energieberatung Mittelstand

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 / 90 81 240

Marktanreizprogramm (MAP) zum Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Das *Marktanreizprogramm (MAP) zum Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt* des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist ein zentrales Instrument zum Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, da es Private, Unternehmen und Kommunen motiviert, in nachhaltige Heiztechnik zu investieren und mit erneuerbaren Energien ihren Bedarf an Wärme und Kälte zu decken. Die Förderung beruht dabei auf zwei Säulen:

1. Zuschüsse des BAFA für Heizungsanlagen. Darunter fallen Solarthermiekollektoren auf dem Dach, Pelletheizungen im Keller, effiziente Erdsonden im Garten für die Wärmepumpe im Haus oder effiziente Gas-Hybridheizungen, die z. B. Solarthermie einbinden.
2. Zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse durch die KfW für große gewerbliche Anlagen. Diese können beispielsweise Wäschereien, Hotels oder kommunale Eigenbetriebe in Anspruch nehmen, die in erneuerbare Prozesswärme investieren und Biomasseheizkraftwerke oder dafür ausgelegte Wärmenetze errichten.

Das Programm zielt hauptsächlich auf die Modernisierung bestehender Gebäude und gewerblicher beziehungsweise industrieller Prozesse ab. Beim Neubau von Gebäuden ist eine Förderung dagegen nur bei bestimmten, innovativen Anlagentypen möglich. Hierbei besteht bereits eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG).

Weitere KfW-Programme

Die KfW-Programme *IKK – Investitionskredit Kommunen* sowie *IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen* ermöglichen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen und sozialen Infrastruktur. Die Investitionsträger können damit alle Infrastrukturmaßnahmen mitfinanzieren, die der Aufgabenerfüllung von Gebietskörperschaften dienen.

Dies sind zum Beispiel:

- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- abfallwirtschaftliche Projekte,
- Stadt- und Dorferneuerung, zum Beispiel auch touristische Infrastruktur,
- infrastrukturelle Maßnahmen im Rahmen der Baulanderschließung, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von der Kommune zu tragen sind,
- kommunale Verkehrsinfrastruktur inklusive öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV),
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger sowie Sanierung bestehender Fernwärmenetze,
- soziale Infrastruktur (Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, Kindergartengebäude).

Programm Energetische Stadtsanierung

Mit dem KfW-Förderprogramm werden die Entwicklung und die Umsetzung integrierter Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Maßnahmen für eine energieeffiziente kommunale Infrastruktur unterstützt. Hierfür stellt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Zuschüsse für die Konzepterstellung und den Einsatz eines Sanierungsmanagements (*KfW-Programm 432 Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager*) bereit. Seit Dezember 2015 ist das Sanierungsmanagement mit Verlängerungsoption bis zu fünf Jahre förderfähig. In einem weiteren Programmbaustein werden zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse für investive Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Versorgungssysteme – Wärme-/Kälteversorgung und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung (*KfW-Programme 201/202 Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung*) – gewährt.

Für das Programm *Energetische Stadtsanierung* wurden von 2011 bis 2019 jährlich jeweils 50 Millionen Euro und 70 Millionen Euro im Jahr 2020 aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) bereitgestellt.

Die Merkblätter sind hier abrufbar:

- www.kfw.de/432
- www.kfw.de/201
- www.kfw.de/202.

Ausführliche Informationen, die Merkblätter und aktuelle Hinweise zu den Programmen erhalten Sie im Internet unter www.kfw.de oder unter der kostenlosen Servicenummer 0800 / 53 99 002.

Programm Altersgerecht Umbauen

Der demografische Wandel stellt Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik der Bundesregierung vor große Herausforderungen. Ziel ist es, dass die Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrer gewohnten Umgebung leben können.

Die Bundesregierung unterstützt die Schaffung von mehr generationengerechtem Wohnraum mit dem KfW-Programm *Altersgerecht Umbauen*. Private Eigentümer und Mieter können Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen sowie für Maßnahmen, welche die Einbruchssicherheit erhöhen. Diese können seit November 2015 unabhängig vom altersgerechten Umbau gefördert werden. Insbesondere selbst nutzende Eigentümer, die altersbedingt keine Darlehen mehr erhalten oder keine neuen Schulden mehr aufnehmen wollen, können von der Zuschussförderung profitieren. Für das Programm stehen 2020 Bundesmittel in Höhe von 150 Millionen Euro zur Verfügung, darüber hinaus zusätzlich 65 Millionen Euro für den Einbruchschutz. Das Programm wird im Jahr 2021 mit Mitteln in Höhe von 75 Millionen Euro fortgeführt. In der Darlehensvariante der KfW sind zusätzlich Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften oder kommunale Unternehmen antragsberechtigt.

Ausführliche Informationen und aktuelle Hinweise zu den einzelnen Programmen erhalten Sie im Internet unter www.kfw.de oder unter der kostenlosen Servicenummer 0800 / 53 99 002.

Programm Barrierearme Stadt

Mit dem Förderprogramm IKK/IKU – *Barrierearme Stadt* (Nr. 233 und 234) der KfW können vor dem Hintergrund des demografischen und sozialen Wandels investive Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung von Barrieren sowie zum alters- und familiengerechten Umbau der kommunalen Infrastruktur mit zinsgünstigen Krediten unterstützt werden. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Zielen integrierter Stadt(teil)entwicklungskonzepte stehen oder aus diesen abgeleitet werden. Die Kredite werden aus Mitteln der KfW für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für zehn Jahre, verbilligt.

Ausführliche Informationen und aktuelle Hinweise zum Programm erhalten Sie im Internet unter www.kfw.de/233 und www.kfw.de/234 sowie unter der kostenlosen Servicenummer der KfW 0800 / 53 99 008.

Programm Baukindergeld

Mit dem KfW-Programm *Baukindergeld* sollen gezielt Familien mit Kindern unter 18 Jahren bei der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum sowohl auf dem Land als auch in den Städten unterstützt werden. Darüber hinaus werden mit dem Programm das bezahlbare Wohnen und die Altersvorsorge gefördert.

Das Baukindergeld wird flächendeckend in Deutschland bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 Euro pro Kind gewährt. Das heißt, für eine Familie mit einem Kind gilt eine Einkommensgrenze von 90.000 Euro zu versteuerndem Einkommen. Der Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr wird über 10 Jahre ausgezahlt.

Vorbehaltlich der endgültigen Aufstellung des Bundeshaushaltes 2021 wird der Förderzeitraum für das Baukindergeld bis zum 31.03.2021 verlängert. Sofern Sie zwischen dem 01.01.2018 und künftig dem 31.03.2021 (bisher 31.12.2020) Ihren Kaufvertrag unterzeichnet oder eine Baugenehmigung erhalten haben oder der frühestmögliche Baubeginn Ihres – nach dem jeweiligen Landesbaurecht - nicht genehmigungspflichtigen Vorhabens in diesen Zeitraum fällt, ist eine Antragstellung bis zum 31.12.2023 möglich. Stichtag beim Kauf ist die Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags durch den Käufer. Wichtig ist, dass Sie den Antrag innerhalb der ersten 6 Monate nach Einzug stellen.

Ausführliche Informationen und aktuelle Hinweise zum Programm erhalten Sie im Internet unter www.kfw.de/424 oder unter der kostenlosen Servicenummer der KfW: 0800 / 53 99 006.





4. Städtebauliche Maßnahmen und private Akteure

Grundlage der städtebaulichen Erneuerung eines bestimmten Gebiets/Quartiers sind konkrete Einzelmaßnahmen, die oft auch private Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter usw. betreffen. Der Erfolg der Stadtentwicklung ist damit wesentlich abhängig von einer guten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger.

Verantwortlich für die Durchführung der städtebaulichen Sanierung – und daher erste Ansprechpartnerin bei allen Fragen der Sanierung – ist die Stadt/Gemeinde. Die Stadt/Gemeinde kann sich für die konkrete Durchführung jedoch eines Dritten bedienen, zum Beispiel eines Sanierungsträgers. Dieser ist dann der Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger.

Private Sanierungsmaßnahmen und Förderung

Private Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Möglichkeit, bei der Gemeinde finanzielle Unterstützung für die Sanierung ihrer Gebäude zu beantragen. Auf die Förderung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die genauen Förderbedingungen sind in den jeweiligen Städtebauförderrichtlinien der Länder festgelegt. Diese können von Land zu Land abweichen, es gelten aber in der Regel folgende Förderbedingungen:

- Gebäude liegt im festgelegten Gebiet,
- Bauvorhaben entspricht dem Sanierungsziel,
- umfassende Sanierung notwendig, mithin Restmodernisierung (wenn Modernisierung bereits vor Kurzem erfolgt war),
- Förderung eines prozentualen Anteils an den förderfähigen Kosten,
- Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung gemäß § 177 BauGB zwischen Eigentümerin/Eigentümer und Stadt/Gemeinde (vor Beginn der Baumaßnahmen).

Förderfähige Baumaßnahmen sind zum Beispiel:

- Instandsetzung von Mauern, Dächern, Fassaden, Außenanlagen,
- Anpassung von Wohnungsgrundrissen,
- Erneuerung von Anlagen innerhalb von Wohnungen,
- Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden,
- Planungskosten (von Architekten, Ingenieurbüros und Ähnlichem).

Regelmäßig nicht förderfähig sind zum Beispiel:

- „Luxus“-Sanierungen,
- Sanierungsmaßnahmen vor Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen.

Ansprechpartner für Fragen zu Sanierungsmaßnahmen, zu deren Förderfähigkeit und zur möglichen Höhe der Förderung ist stets die Gemeindeverwaltung beziehungsweise ihre Beauftragten (zum Beispiel Sanierungsträger).

Zur Mitfinanzierung der energieeffizienten Sanierung von Wohngebäuden sowie des Neubaus energieeffizienter Wohngebäude können zinsverbilligte Kredite mit Tilgungszuschüssen und Investitionszuschüsse aus den KfW-Programmen *Energieeffizient Sanieren* und *Energieeffizient Bauen* auf Grundlage des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie beantragt werden.

Rechte und Pflichten im Sanierungsverfahren

In Gebieten der Städtebauförderung kann das sogenannte Sanierungsrecht zur Anwendung kommen (§§ 136 ff. BauGB). Das ist dann der Fall, wenn sich die Stadt/Gemeinde für die Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebiets entscheidet.

Für andere Festlegungen, beispielsweise als Stadtumbaugebiet (§ 171b BauGB), Soziale-Stadt-Gebiet (§ 171e BauGB) oder „einfache“ Gebietsabgrenzung aufgrund eines Ratsbeschlusses gelten die Folgen des förmlichen Sanierungsrechts nicht. Die Entscheidung der Auswahl des Gebietstyps obliegt – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und mit Blick auf die geplanten städtebaulichen Maßnahmen – der jeweiligen Gemeinde.

Aus der Anwendung des Sanierungsrechts ergeben sich für anliegende Eigentümerinnen und Eigentümer, Pächterinnen und Pächter sowie Mieterinnen und Mieter verschiedene spezielle Rechte und Pflichten. Unterschiede resultieren dabei aus der Entscheidung der Stadt oder Gemeinde, die Gebietssanierung im umfassenden oder im vereinfachten Verfahren durchzuführen. In jedem Fall, das heißt in beiden Verfahrensformen, gilt Folgendes:

- Besondere Auskunftspflichten, Beteiligungsrechte,
- vorbereitende städtebauliche Untersuchung durch die Gemeinde,
- förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets durch Satzung,
- Vorkaufsrecht der Gemeinde, enteignungsrechtliche Sonderbestimmungen,
- mögliche Durchführungsmaßnahmen der Gemeinde: Bodenneuordnung, Herstellung/Sanierung von Erschließungsmaßnahmen, Umzug von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Betrieben,

- mögliche Durchführungsmaßnahmen durch private Eigentümerinnen und Eigentümer: Modernisierung/Instandsetzung von Gebäuden, Bodenuntersuchungen, Altlastenbeseitigung,
- steuerliche Vergünstigungen für Eigentümerinnen und Eigentümer gemäß § 7h, gegebenenfalls § 7i und § 10f des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Im umfassenden Verfahren gelten unter anderem zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Genehmigungspflicht bestimmter Vorgänge von Eigentümerinnen und Eigentümern,
- (§§ 144, 145 BauGB, für zum Beispiel Veränderung baulicher Anlagen und Grundstücksbelastungen),
- Eintragung eines Sanierungsvermerks ins Grundbuch für die Dauer der Geltung der Sanierungssatzung (danach Löschung des Vermerks),
- Erhebung eines Ausgleichsbetrags für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen vom Eigentümer (Erschließungs- und Kommunalabgabegesetz-Beiträge damit abgegolten).

Die besonderen Belange von Mieterinnen und Mietern, Pächterinnen und Pächtern sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern werden im Sanierungsrecht ebenfalls berücksichtigt (§§ 180, 181 BauGB). Die Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung unterstützt diese Betroffenen bei nachteiligen Auswirkungen durch Sanierungsmaßnahmen mit Beratung und Betreuung. Dazu können zum Beispiel gehören:

- Sicherung der Wohnbarkeit der Wohnungen (auch während der Baumaßnahmen),
- Inanspruchnahme von Zwischen- oder Ersatzwohnungen,
- Beantragung von Wohngeld, Härteausgleichen und Ähnlichem,
- Betreuung von Mieter-Vermieter-Vereinbarungen,
- Aufzeigen der Miethöhe nach der Sanierung/Modernisierung, das heißt nach anteiliger Umlage der Modernisierungskosten auf die Miete entsprechend § 559 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).



5. Abschluss der Fördermaßnahme

Die Länder sind verpflichtet, dem Bund nach Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme deren Abschluss und Abrechnung nachzuweisen. Die konkreten Erfordernisse dazu ergeben sich nach Landesrecht.

Allgemeine Hinweise zur Abrechnung von Städtebaufördermaßnahmen:

www.t1p.de/w4f0

Hinweise zu Fragen der Ausgleichsbetragerhebung im umfassenden Sanierungsverfahren:

www.t1p.de/if3t

VI. WEITERE FÖRDERUNGEN IM BEREICH DES STÄDTEBAUS





1. Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten – Goldener Plan

Ausreichend verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Der in Ergänzung der Städtebauförderung 2020 neu aufgelegte *Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten*, auch bezeichnet als „Goldener Plan“, unterstützt Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes.

Der Investitionspakt Sportstätten zielt auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung. Der Bund stellte für den „Investitionspakt Sportstätten 2020“ Bundesfinanzhilfen in Höhe von 150 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen 2020 bis 2022) bereit.

Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie ihre typischen baulichen Bestandteile und zweckdienlichen Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit, der Sanierung oder der Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubauten förderfähig, insbesondere wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Ergänzend zu den baulichen Maßnahmen des Investitionspakts sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig.

Gefördert werden können Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung entspricht der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst. In besonderen Fällen kann die Förderung auch in Abweichung von der Gebietskulisse der Städtebauförderung erfolgen.



2. Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Der Bund hat das Programm *Investitionspakt Soziale Integration im Quartier* im Jahr 2017 gemeinsam mit den Ländern aufgelegt. Quartiere und Nachbarschaften sind zentrale Orte des Zusammenlebens und der Integration. Hier entscheidet sich, ob Integration gelingt. Auch die Aufgaben und Herausforderungen der Unterbringung und Integration geflüchteter Menschen stellen sich zuerst in Städten und Gemeinden.

Ergänzend zu den Programmen der Städtebauförderungen werden mit dem *Investitionspakt Soziale Integration im Quartier* daher bauliche Maßnahmen zum Erhalt und zum Ausbau von sozialen Infrastruktureinrichtungen im Wohnumfeld gefördert. Es sollen Räume für Bildung und Begegnung geschaffen werden, um vor Ort die Teil-

habe und Integration aller Menschen unabhängig von ihrem Einkommen, ihrem Alter, ihrer Herkunft und Religion zu ermöglichen. Vor allem geht es darum, den sozialen Zusammenhalt und die Integration vor Ort zu unterstützen, zum Beispiel durch den Umbau von Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Kindergärten oder auch Quartiertreffs. Bis zum Jahr 2020 sind dafür jährliche Bundesmittel in Höhe von 200 Millionen Euro vorgesehen.

Die Integrationsanforderungen spielen in allen Programmgebieten der Städtebauförderung eine große Rolle. Daher ist eine Voraussetzung für die Förderung, dass die Einrichtungen in Gebieten der Städtebauförderungsprogramme von Bund und Ländern liegen. Sie können sich aber auch in städtebaulichen Untersuchungsgebieten befinden, die zur Aufnahme in die Städtebauförderung vorbereitet werden. Die Förderung muss zudem der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung der Gebiete entsprechen. In Ausnahmefällen können die zu fördernden Einrichtungen auch außerhalb der Programmgebiete der Städtebauförderung liegen. In diesen Fällen sind der besondere Bedarf für die Einrichtung und ihr Beitrag zur sozialen Integration beziehungsweise zum sozialen Zusammenhalt im Quartier zu erläutern. Auch hierbei muss die Förderung den sozialen Zielen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren kommunalen integrierten Planungen entsprechen.

Der Investitionspakt ist Teil der *Ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt – Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier*, die das Bundeskabinett im August 2016 beschlossen hat. Mit der Strategie wird das Ziel verfolgt, im Sinne eines integrierten Ansatzes die für eine soziale Quartiersentwicklung relevanten Förderprogramme des Bundes besser miteinander zu verknüpfen. Daher sollen über den Investitionspakt vor allem solche Kindertagesstätten gefördert werden, die in das Bundesprogramm *Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist* des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen wurden.

Weiterführende Informationen finden sich unter www.investitionspakt-integration.de.



3. Modellvorhaben Ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt

Die Förderinhalte des ehemaligen Programms *Soziale Stadt* wurden im Rahmen der Weiterentwicklung der Städtebauförderung in das neue Programm *Sozialer Zusammenhalt* überführt. Dieses ist als Leitprogramm der sozialen Integration zugleich Grundlage für die *Ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt*. Um Stadtteile mit hohen Integrationsanforderungen gezielter unterstützen zu können, hat das Bundeskabinett im August 2016 die *Ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt – Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier* beschlossen. Neben einer besseren Verzahnung von Förderprogrammen aller Ressorts werden von 2017 bis 2020 jährlich 10 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um in Modellvorhaben bundesweit zu erproben, wie andere Fachpolitiken und

zivilgesellschaftliche Akteure für ein stärkeres Engagement in der *Sozialen Stadt* (seit 2020 im Programm *Sozialer Zusammenhalt*) gewonnen werden können.

Mit den Mitteln sollen die baulich-investiven Maßnahmen des Städtebauförderungsprogramms *Soziale Stadt/Sozialer Zusammenhalt* durch Projekte vor Ort ergänzt werden, die einen Beitrag für mehr Integration, lebendige Nachbarschaften und gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten. Dafür werden ressortübergreifende Modellprojekte entwickelt und gefördert, die bundesweit in ausgewählten Quartieren des Programms *Soziale Stadt/Sozialer Zusammenhalt* implementiert werden. Mit den Modellprogrammen *Verbraucher stärken im Quartier* (gemeinsames Programm des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz), *Jugendmigrationsdienste im Quartier* (eine Kooperation des BMI und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ), *UTOPOLIS – Soziokultur im urbanen Dialog* (eine Kooperation des BMI und des Bundesbeauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien), *Gut essen macht stark – Mehr gesundheitliche Chancengleichheit im Quartier* (eine Kooperation des BMI und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft) und *Sport digital – Mehr Bewegung im Quartier* (BMI und BMFSFJ) befinden sich bereits fünf Modellprojekte in der Umsetzung.

Ziel soll es sein, dass sich die Ressorts nach der Modellphase verpflichten, ihre Förderstrukturen möglichst so anzupassen, dass Gebiets- und Sozialraumbezüge sowie die Strukturen aus dem Programm *Soziale Stadt/Sozialer Zusammenhalt* (zum Beispiel Beteiligungsstrukturen, Quartiersmanagement) in die künftige Förderpolitik einbezogen werden. In diesem Sinne sollen auch die Modellprojekte so weiterentwickelt werden, dass sie in eigener Verantwortung der jeweiligen Fachressorts fortgeführt werden können.

Weiterführende Informationen finden sich unter www.miteinander-im-quartier.de.



4. Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Das Bundesprogramm *Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur* ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung und zielt auf die Behebung des Investitionsstaus bei der sozialen Infrastruktur. Sport, Jugend- und Freizeiteinrichtungen kommen im Hinblick auf die soziale und gesellschaftliche Integration eine zentrale Rolle zu. Sie unterstützen in besonderem Maße den gesellschaftlichen Zusammenhalt, und sie sind oftmals wichtige Ankerpunkte im direkten Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger. Damit sollen deutlich sichtbare Impulse für die Kommune, die Region, den sozialen Zusammenhalt und die Integration, den Klimaschutz, aber auch für die Stadtentwicklung gesetzt werden.

Im Bundesprogramm stehen insbesondere investive Projekte mit besonders sozialer und integrativer Wirkung im Fokus. Gefördert wird die Sanierung, in bestimmten Fällen auch der ersetzende Neubau sozialer Gebäude einschließlich energetischer Maßnahmen. Die Förderquote liegt in der Regel bei 45 Prozent, bei nachgewiesener Haushaltsnotlage der Kommune erhöht sie sich auf 90 Prozent.

Ein Qualitätsmerkmal der Projekte ist eine gute Einbindung in das Umfeld, um eine entsprechende Aufwertung der Quartiere und Ortsteile zu erreichen. Dies gelingt insbesondere in enger Zusammenarbeit mit Vereinen, Trägern, Verbänden und Quartiersmanagement.

Mit dem Bundesprogramm fördert der Bund die Sanierung von mittlerweile über 500 kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit rund 1,35 Milliarden Euro.

Weiterführende Informationen finden sich unter www.sport-jugend-kultur.de.



5. Nationale Projekte des Städtebaus

Das Bundesbauministerium hat 2014 erstmals das Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in *Nationale Projekte* des Städtebaus aufgelegt, um herausragende Projekte des Städtebaus zu unterstützen. Seitdem wurden in den Programmjahren 2014 bis 2019 insgesamt 143 Premiumprojekte aus 108 Kommunen in allen Ländern mit einem Bundeszuschuss von insgesamt rund 443 Millionen Euro in das Programm aufgenommen. 2020 stehen erneut rund 70 Millionen an Fördermitteln im Programm zur Verfügung.

Mit dem Bundesprogramm *Nationale Projekte des Städtebaus* werden sowohl investive als auch konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler oder internationaler Wahrnehmbarkeit und hoher Qualität gefördert. Dabei geht es vor allem um große, baulich anspruchsvolle und auch experimentelle Vorhaben, die beispielgebend für die Stadtentwicklung in Deutschland sind. Ziel ist es, das Programm langfristig als Leuchtturmprogramm zur Förderung von Baukultur in Deutschland zu etablieren.

Weiterführende Informationen finden sich unter www.nationale-staedtebauprojekte.de.



6. Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier

Das Programm *Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ* verbessert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Chancen von Bewohnerinnen und Bewohnern in benachteiligten Quartieren. Aus dem Europäischen Sozialfonds stehen für *BIWAQ* in der gesamten Förderperiode 2014 bis 2020 bis zu 104 Millionen Euro bereit. Durch die Kofinanzierung aus dem Haushalt des BMI (bis zu rund 64,5 Millionen Euro) kann der erforderliche Eigenanteil der Projektträger auf 10 Prozent gesenkt werden.

BIWAQ fördert Projekte, welche die Qualifikation und die beruflichen Perspektiven der Menschen verbessern sowie die lokale Ökonomie stärken. Somit können die Akquise von Praktikums- und Arbeitsplatzangeboten oder der Aufbau und die Stabilisierung von Unternehmensnetzwerken gefördert werden – ebenso Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Wohnumfeldverbesserungen, die Anlage eines Nachbarschaftsgartens oder Spielplatzes oder die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von Nachbarschaftszentren.

Auch die Aktivierung von ehrenamtlichem Engagement wird unterstützt. *BIWAQ* legt als Partnerprogramm des Städtebauförderungsprogramms *Sozialer Zusammenhalt* den Schwerpunkt bewusst auf benachteiligte Stadt- und Ortsteile. So erreicht die Unterstützung Menschen, die sie benötigen. Unterstützt werden Projekte, die

- die nachhaltige Integration insbesondere von (langzeit-)arbeitslosen Frauen und Männern ab 27 Jahren in Beschäftigung fördern,
- zu einer Stärkung der lokalen Ökonomie beitragen,
- über die Verknüpfung mit weiteren Handlungsfeldern der integrierten Stadtentwicklung die Nachbarschaften im Quartier stärken und den sozialen Zusammenhalt in den Städten und Gemeinden verbessern.

Weiterführende Informationen finden sich unter www.biwaq.de.



7. JUGEND STÄRKEN im Quartier

Zusätzlich gibt es mit dem ESF-Modellprogramm *JUGEND STÄRKEN im Quartier* erstmalig im ESF eine ressortübergreifende Zusammenarbeit. Das gemeinsame Programm des BMI und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt junge Menschen bei der Überwindung sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen am Übergang von der Schule in den Beruf. Der Schwerpunkt liegt in den Gebieten der *Soziale Stadt/Sozialer Zusammenhalt* und vergleichbaren Brennpunkten. In der ersten Förderrunde 2015 bis 2018 setzten 178 Modellkommunen Projekte zur Förderung junger Menschen um. In der zweiten Förderrunde 2019 bis Mitte 2022 beteiligen sich 160 Modellkommunen.

Rund 73.100 junge Menschen nahmen bislang an den Projekten teil. Bis 2022 sollen insgesamt 92.600 Teilnehmende erreicht werden. Der Bund beteiligt sich in der gesamten Förderperiode mit rund 182 Millionen Euro aus dem ESF und mit 48,6 Millionen Euro Bundesmitteln.

Die Angebote kommen insbesondere jungen Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren zugute, denen eine Perspektive für die Zukunft fehlt und die durch andere Angebote besonders schwierig zu erreichen sind. Damit sind zum Beispiel schulverweigernde Jugendliche oder Abbrecherinnen und Abbrecher von Arbeitsmarktmaßnahmen gemeint. *JUGEND STÄRKEN im Quartier* unterstützt sie bei der (Re-)Integration in Schule, Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft. Ziel ist, Teilnehmende mit niedrigschwelligen Angeboten zu aktivieren und ihre Kompetenzen und Persönlichkeit zu stärken. Ein besonderer Förderschwerpunkt liegt in der zweiten Förderperiode auf der Unterstützung von neu zugewanderten Frauen.

Die öffentliche Jugendhilfe steuert und koordiniert die Angebote. Sie arbeitet dabei im Sinne einer „Förderung aus einer Hand“ eng mit freien Jugendhilfeträgern, Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Schulen, Quartiersmanagement und weiteren Kooperationspartnern zusammen.

Weiterführende Informationen finden sich unter
<https://www.jugend-staerken.de/just/programme/jugend-staerken-im-quartier>.



Bildnachweise

- Titelseite: Altmarkt Cottbus, © DSK GmbH
- Seite 4: Frankfurt-Main Gallusviertel, © Benjamin Pritzkuleit
- Seite 8: Oldenburg Kennedy-Viertel, © Benjamin Pritzkuleit
- Seite 10: Berlin Marzahn-Hellersdorf, © Benjamin Pritzkuleit
- Seite 11: AdobeStock „68737777“ © magann
- Seite 12: Schwerin Stadtviertel Mueßer Holz, © Benjamin Pritzkuleit
- Seite 13: Leipzig Grünau, © Benjamin Pritzkuleit
- Seite 19: AdobeStock „301664490“ © Blue Planet Studio
- Seite 20: Heidelberger Bahnstadt, © Forum Bremen
- Seite 22: Siegen, © Plan und Praxis GbR
- Seite 25: Jena-Winzerla, © Benjamin Pritzkuleit
- Seite 28: Jena Lobeda, © Benjamin Pritzkuleit
- Seite 31: Dresden Prohlitz, © Benjamin Pritzkuleit
- Seite 32: AdobeStock „228320121“ © Freedomz
- Seite 36: AdobeStock „109594324“ © Aldeca Productions
- Seite 42: AdobeStock „132456080“ © jozsitoeroe
- Seite 53: AdobeStock „338031227“ © KseniyA
- Seite 54: Frankfurt-Oder Innenstadt Beresinchen, © Benjmain Pritzkuleit
- Seite 58: AdobeStock „295713811“ © ah_fotobox
- Seite 59: Oberes Rodachtal, © Plan und Praxis GbR
- Seite 60: RheinPark Duisburg, © Benjamin Pritzkuleit
- Seite 62: Stuttgart Hallschlag, © Benjamin Pritzkuleit
- Seite 64: Berlin Reinickendorf Pankstraße, © Benjamin Pritzkuleit
- Seite 66: AdobeStock „32086676“ © contrastwerkstatt
- Seite 68: Hansbibliothek Hansaviertel Berlin, © Lars-Christian Uhlig
- Seite 69: AdobeStock „296183352“ © Oleg Senkov
- Seite 71: AdobeStock „23067314“ © ehrenberg-bilder
- Seite 73: Stuttgart Hallschlag, © Benjamin Pritzkuleit

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

E-Mail: service@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

Redaktion

BMI

Stand

Oktober 2020

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, 60386 Frankfurt/Main

Gestaltung

Orca Affairs GmbH, 10117 Berlin

Bestellmöglichkeit

Publikationsversand der Bundesregierung,

Servicetelefon: 030/18 272 2721 – Servicefax: 030/1810 272 2721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

